



Förderung Wärmepumpen

Richtlinie zur Förderung von hocheffizienten
Wärmepumpen 2024

Stufe V



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tirol macht mit der Landesförderung für Wärmepumpen in Ergänzung zur Wohnbauförderung einen weiteren Schritt in die Energiezukunft. Damit wollen wir all jenen, die für den Bau ihres Eigenheims keine Wohnbauförderung in Anspruch nehmen, einen weiteren Anreiz für den Einbau eines hocheffizienten, modernen und klimafreundlichen Heizungssystems bieten.

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 energieautonom zu sein und unseren Energiebedarf aus heimischen, erneuerbaren Quellen zu decken. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dabei ist der Gebäudebereich. Etwa 40 Prozent des gesamten Tiroler Energiebedarfs wenden wir für Gebäude auf. Ein Großteil der Energie geht in die Raumwärme.



Foto:Land Tirol/Berger

Die Wärmepumpe ist bereits jetzt eine äußerst attraktive und wirtschaftlich

konkurrenzfähige Technologie. Umweltwärme steht beinahe unbegrenzt zur Verfügung. Außerdem hat sich im Sektor Wärmepumpen in den vergangenen Jahren enorm viel getan.

Wer heute neu baut, sollte den Einbau einer Wärmepumpe und die Inanspruchnahme dieser Impulsförderung jedenfalls in Betracht ziehen. Darüber hinaus bieten die heimischen Energieversorger und Wärmepumpen-Hersteller attraktive Förderungen. Diese sind mit der Landesförderung selbstverständlich kombinierbar.

Finanzielle Anreize sind aber nicht alles. Um zu entscheiden, ob eine Luftwärmepumpe, Grundwasser- oder Erdwärmepumpe die richtige Wahl ist, empfehlen wir, sich an qualifizierte Partnerbetriebe zu wenden. Diese finden Sie etwa auf der Homepage des Netzwerks Wärmepumpe Tirol.

Umweltwärme ist eine kostengünstige heimische Ressource, die mit heimischer Technologie fossile Energieträger ersetzt, die Wertschöpfung im Land stärkt und das Klima schützt. Ich freue mich, wenn Sie diese Landesförderung in Anspruch nehmen, die Umweltwärme nutzen und damit die Energieunabhängigkeit Tirols unterstützen!

Ihr



Richtlinie zur Förderung von hocheffizienten Wärmepumpen 2024

Zielsetzung

Mit der vorliegenden Richtlinie soll die Erstinbetriebnahme von Wärmepumpenheizungen in neu errichteten bzw. im Zuge eines Zu- und Umbaus ausgebauten Eigenheims gefördert werden. Die Impulsförderung trägt als Energieeffizienzmaßnahme zur Reduktion des hohen Anteils der Raumwärme am Gesamtenergieverbrauch bei. Gleichzeitig wird durch die Nutzung klimafreundlicher Umweltwärme der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung Tirols erhöht.

Die Förderung ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Sicherstellung einer unabhängigen Energieversorgung des Landes und entspricht in hohem Maße den Zielsetzungen der Tiroler Energiestrategie *Tirol 2050 energieautonom*.

Förderwerber/Förderwerberin

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die **keine Wohnbauförderungen** in Anspruch genommen haben und eine hocheffiziente Wärmepumpe als **Hauptheizsystem** im **neu errichteten bzw. im Zuge eines Zu- und Umbaus ausgebauten Eigenheims** mit **bis zu zwei Wohnungen** installiert haben. Es wird vorausgesetzt, dass die beantragte Maßnahme in Tirol umgesetzt wird, der Förderwerber seinen **Hauptwohnsitz** am Anlagenstandort hat und das Gebäude überwiegend für **private Wohnzwecke** genutzt wird. Bei gemischt genutzten Objekten (Wohnung und Gewerbe bzw. Ferien- und/oder Zweitwohnung¹) muss die Wohnungsnutzung überwiegen und mehr als 50 % der Netto-Grundfläche betragen. Für die Richtlinie gelten keine Einkommensgrenzen. Die Förderung ist einkommensunabhängig.

Förderbare Maßnahmen

Die Förderung wird für Wärmepumpenheizungen zur Bereitstellung von Raumwärme bzw. Raumwärme und Warmwasser gewährt. Folgende Arten von elektrisch betriebenen Wärmepumpen, auf Basis eines wassergeführten Wärmeverteilsystems, werden gefördert:

- Grundwasser-Wärmepumpe
- Erd-Wärmepumpe (Tiefensonden, Kollektoren)
- Luft-Wärmepumpe
- Abluft-Wärmepumpe als Luft-Wasser-Wärmepumpe (Kombinationsgeräte)

¹ Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus mit einer oder höchstens zwei Wohnungen. Die Wohnung bzw. eine der beiden Wohnungen muss zur regelmäßigen Benützung (als Hauptwohnsitz) durch den Eigentümer des Eigenheimes bestimmt sein. Als Eigenheim gilt auch ein Wohnhaus, das neben einer Wohnung noch Räume mit einem anderen Verwendungszweck enthält. Diese Räume müssen in sich abgeschlossen sein und dürfen nicht als Zweitwohnsitz verwendet werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Heizungsanlagen im Einzugsgebiet von Biomasse-Nahwärme- und Fernwärmesystemen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.
- Die installierte Wärmepumpenheizung darf keine gebrauchten Komponenten enthalten.

Gesetzliche und technische Voraussetzungen

Es werden nur Anlagen gefördert, die der Tiroler Bauordnung sowie allen anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und geltenden technischen Regelwerken und Normen entsprechen. Für die Errichtungs- und Betriebsbewilligungen der Anlage (bspw. Baubewilligung, wasserrechtliche Bewilligungen etc.) ist der Förderwerber verantwortlich. Die Einhaltung der technischen Anforderungen sowie die fachgerechte Ausführung der Anlage sind vom beauftragten, befugten Unternehmen über die „Erklärung des Fachunternehmens“ zu bestätigen.

EU-Umweltzeichen

Die Wärmepumpe ist nach den EU-Umweltzeichenkriterien (EU Ecolabel, Beschluss 2014/314/EU) zertifiziert bzw. entspricht den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen und ist auf der GET Produktdatenbank unter <http://www.produktdatenbank-get.at> (WBF Tirol WP – Listen förderbarer Wärmepumpen) angeführt.

Vorlauftemperatur des Heizsystems

Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) hat maximal 40°C zu betragen. Die Heizlastberechnung erfolgt nach aktuell gültiger Norm einschließlich der Auslegung der Wärmeabgabeflächen auf 40°C bei Normaußentemperatur für alle konditionierten Räume.

Wärmemengen- und Stromzähler

Die messtechnische Erfassung der erzeugten Wärmemenge und des dafür erforderlichen Stromverbrauchs sowie die Kontrolle der Effizienz der Anlage sind über einen Wärmemengenzähler und einen separaten Stromzähler sicherzustellen. In Wärmepumpen integrierte Einrichtungen sind dann zulässig, wenn die nachträgliche Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) gewährleistet wird.

Solaranlage

Die Wärmepumpe ist nach Möglichkeit mit einer Photovoltaikanlage zu kombinieren.

Smart Grid Ready-Zertifikat

Es wird empfohlen, eine Wärmepumpe zu wählen, die laut Hersteller-Nachweis über das „Smart Grid Ready“-Zertifikat verfügt, d.h. die Wärmepumpe ist lastmanagementfähig und eine Einbindung in ein intelligentes Stromnetz ist möglich.

Schallschutz bei Luft-Wärmepumpen

Im Zusammenhang mit dem Einbau und Betrieb von Luft-Wärmepumpen wird darauf hingewiesen, dass der Eigentümer einer Anlage verpflichtet ist, die technischen Erfordernisse für Heizungsanlagen gemäß § 3 Abs. 7 der Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014 einzuhalten. Um mögliche Lärmbeeinträchtigungen für angrenzende Grundstücke auszuschließen, wird deswegen bei Planung der Anlage empfohlen, eine Berechnung der zu erwartenden Schallimmissionen durchführen zu lassen.

Förderhöhe und förderbare Kosten

Die Förderung beträgt:

- für Erd- bzw. Grundwasser-Wärmepumpen 3000 Euro,
- für Luftwärmepumpen 700 Euro.

Abluft-Wärmepumpen als Luft/Wasser-Wärmepumpe werden wie Luft-Wärmepumpen gefördert. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt.

Eine Doppelförderung, wie zB durch die Abteilung Wohnbauförderung, ist grundsätzlich nicht zulässig, ausgenommen sind Förderungen durch Gemeinden und Energieversorger. Auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Förderzeitraum

Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2024

(Baubewilligungen ab 1. Jänner 2020)

Online-Antrag: ab 1. Jänner 2024

Auszahlung der Förderung: ab 1. Jänner 2024

Förderverfahren

Förderstelle

Zuständige Stelle ist die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht im Amt der Tiroler Landesregierung.

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Landhaus 2

Heiligegeiststraße 7

6020 Innsbruck

Telefon +43 (0) 512 / 508-2472

Fax +43 (0) 512 / 508-742475

E-Mail: wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/umwelt/energie/energiefoerderungen

Förderablauf

Die Einreichung des Förderansuchens erfolgt mittels Online-Formular **nach** Inbetriebnahme der Anlage. Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage müssen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2024 erfolgen. Nach erfolgreicher Absendung des Online-Formulars wird dem Förderwerber eine signierte Eingangsbestätigung mit Eingangszeitpunkt zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Nach Einreichung des Online-Formulars prüft die Förderstelle das Ansuchen auf Förderfähigkeit. Auf Anforderung der Förderstelle ist das Ansuchen innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu ergänzen. Die Förderstelle kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit einen externen Experten beiziehen. Dieser ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Förderauszahlung erfolgt auf Basis des Förderansuchens unter Anschluss der erforderlichen Nachweise.

Förderansuchen

Das Ansuchen ist **nach** Inbetriebnahme der Anlage über das Online-Formular in elektronischer Form mit den weiter unten angeführten Beilagen einzubringen.

Das Online-Formular steht zur Verfügung unter: www.tirol.gv.at/formulare

Die Bekanntmachungen des Landes Tirol zur rechtswirksamen Einbringung von Ansuchen und deren technische Voraussetzungen sind zu finden unter www.tirol.gv.at/formulare

Förderansuchen und Nachweispflichten

Das Online-Formular ist vollständig ausgefüllt in elektronischer Form mit folgenden Beilagen einzubringen:

- Erklärung des Fachunternehmens
- Gesamter Energieausweis (nach aktuellen Bestimmungen gemäß Tiroler Bauordnung §23 TBO in Verbindung mit § 34 Technische Bauvorschriften, Anlage 6a)
- Rechnungen (Schlussrechnungen)
- Überweisungsbestätigung (-en) - IBAN muss ident sein, Ausnahme Baukonto mit Vorlage einer Bankbestätigung
- Baubewilligung

Das Online-Ansuchen hat insbesondere auch die Erklärung des Fachunternehmens zu enthalten. Mit dieser Erklärung bestätigt das mit der Installation beauftragte Unternehmen die fachgerechte und sichere Ausführung und Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der bei Inbetriebnahme geltenden technischen Regelwerke und Normen. **Alle vorgelegten Unterlagen müssen verpflichtend auf den/die Förderwerber:innen ausgestellt sein.**

Vom Förderwerber sind folgende Originalunterlagen aufzubewahren:

- Erklärung des Fachunternehmens
- Abschlussrechnung und Überweisungsbestätigung (-en)
- Gesamter Energieausweis, nach aktuellen Bestimmungen
- Baubewilligung (Baubescheid)
- Wasserrechtliche Bewilligung oder Zur Kenntnisnahme durch die Behörde, falls erforderlich

Besondere Hinweise und Empfehlungen

Widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel, Rückerstattung der Förderung

Der Förderwerber verpflichtet sich, die Förderung widmungsgemäß zu verwenden. Die Förderung muss rückerstattet werden, wenn diese auf Grundlage wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt wurde oder die Förderbedingungen laut Förderrichtlinie nicht eingehalten worden sind.

Einsicht in Unterlagen

Der Förderwerber hat den zuständigen Organen der Tiroler Landesverwaltung und des Tiroler Landesrechnungshofes jederzeit Einsicht in die Förderung betreffende Unterlagen zu gewähren. Die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen beträgt sieben Jahre.

Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Der Förderwerber erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, die sich durch die Ausführung der geförderten Errichtung der Anlage ergibt, grundsätzlich dem Land Tirol zufällt. Soweit auch zulässige Förderungen durch Dritte (z. B. Bund, Gemeinden, Energieversorger etc.) bestehen, kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die Fördergeber aufgeteilt werden. Der Anteil des Landes Tirol darf aber 50 % nicht unterschreiten. Der Förderwerber hat dem Land Tirol eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme mitzuteilen.

Energieberatung und Information

Dem Förderwerber wird empfohlen, eine produktunabhängige Beratung zur Sicherstellung der Effizienz der installierten Anlage in Anspruch zu nehmen.

Tiroler Fördertransparenzgesetz und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO Art. 6

Mit dem Förderansuchen erteilt der Förderwerber dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energiericht (Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck; Datenschutzbeauftragter: Dr. Norbert Habel, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/508-1870) die ausdrückliche Einwilligung, folgende personenbezogenen Daten:

- Name, Titel
- Geburtsdatum
- Adressdaten
- Erreichbarkeitsdaten (Tel., E-Mail etc.)
- Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN und BIC)
- Grundstücksdaten (Gst.Nr., Katastralgemeinde)
- Gebäudedaten (Energieausweis mit Anhang Tirol)
- Investitionskosten
- Daten zu etwaigen weiteren Förderungen

zum Zwecke der Beratungstätigkeit bei Antragstellung, der Abwicklung des Förderverfahrens inklusive der Abrechnung sowie der Auswertung und des Monitorings zu verarbeiten und der Abteilung Wohnbauförderung oder an externe Auftragsverarbeiter zum Zwecke der Kontrolle der richtlinienkonformen Mittelverwendung zu übermitteln. Ohne eine Einwilligung zu diesem Punkt ist eine Förderungsabwicklung bzw. -gewährung nicht möglich. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling statt.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen diese sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweis auf andere Förderrichtlinien

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19. Dezember 2023.

Förderzeitraum

Die Förderrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2024.

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Landhaus 2

Heiligeiststraße 7

6020 Innsbruck

Telefon +43(0)512/508-2472

Fax +43(0)512/508-742475

E-Mail: wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/umwelt/energie